

# Antrag S19: Neufassung des § 19 (neu) [§ 22 alt]

Antragsteller\*in:

Benjamin-Immanuel Hoff (LV Thüringen)

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Der § 19 (neu) [§ 22 alt] wird wie folgt neu gefasst:
- 2 § 19 Zusammensetzung und Wahl des Bundesausschusses
- 3 (1) Dem Bundesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
- 4 (a) 60 Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände, von denen je Landesverband
- 5 wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter dem jeweiligen Landesvorstand
- 6 angehören soll.
- 7 (b) zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Versammlung der innerparteilichen
- 8 Zusammenschlüsse zu wählende Mitglieder, von denen vier Vertreterinnen und Vertreter
- 9 von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaften
- 10 entsandt werden.
- 11 (c) die vier Mitglieder des geschäftsführenden Parteivorstandes.
- 12 (d) die Vorsitzenden und die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Erste
- 13 Parlamentarische Geschäftsführer der Linksfraktion im Deutschen Bundestag.
- 14 (e) die Mitglieder der Partei in der Bundesregierung.
- 15 (f) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des anerkannten Jugendverbandes.
- 16 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände werden von den
- 17 Landesparteitagern gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Landesverbände erfolgt
- 18 entsprechend den Delegiertenzahlen des Parteitages paarweise im Divisorenverfahren
- 19 nach Adams.
- 20 (3) Dem Bundesausschuss gehören mit beratender Stimme an:
- 21 (a) die Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten sowie die stellvertretenden
- 22 Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten der Partei.
- 23 (b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe im Europäischen Parlament.
- 24 (c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Partei im Vorstand der Partei der
- 25 Europäischen Linken.
- 26 (4) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Für die Mitglieder
- 27 sind auch Ersatzmitglieder zu wählen.
- 28 (5) Das Amt der Mitglieder beginnt mit dem erstmaligen Zusammentreten des
- 29 Bundesausschusses und endet mit dem Zusammentreten des Bundesausschusses der
- 30 folgenden Wahlperiode.

## Begründung

Die neu gefasste Funktion des Bundesausschusses erfordert auch eine geänderte Zusammensetzung des künftig höchsten Gremiums zwischen den Bundesparteitagern.

Wie bisher gehören dem Bundesausschuss gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe (a) künftig weiterhin 60 Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände sowie gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe (e) zwei Vertreterinnen und Vertreter des anerkannten Jugendverbandes an.

Weiterhin entsenden die bundesweiten Zusammenschlüsse gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe (b) zwölf Mitglieder, von denen vier von den Bundesarbeitsgemeinschaften (vgl. § 7 a (neu)) entsandt werden. So werden sowohl die bundesweiten Zusammenschlüsse weiterhin vertreten sein und die programmatische Stimme dieser Fachkommissionen im Bundesausschuss vernehmbar.

Anders als bislang in § 22 Absatz 1 Buchstabe (c) geregelt, gehören dem Bundesausschuss künftig nicht mehr sechs vom Parteivorstand benannte Mitglieder, darunter die Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister an, sondern gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe (b) die vier vom Parteitag gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Parteivorstandes, die mit ihrer Wahl automatisch auch Mitglieder des Bundesausschusses sind.

Um der Koordinierungsfunktion des Bundesausschusses zwischen der Partei und der Bundestagsfraktion besser Rechnung zu tragen, gehören die Vorsitzenden der Bundestagsfraktion sowie die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der Bundestagsfraktion dem Bundesausschuss nach § 19 Absatz 1 Buchstabe (c) qua Funktion als Mitglied an.

Laut § 15 Absatz 5 Satz 2 der geltenden Satzung entscheidet der Parteitag über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Bundesebene. Weitere Regelungen für die politische Abstimmung im Falle einer Regierungsbeteiligung oder Tolerierung auf Bundesebene trifft die Satzung hingegen nicht. Entsprechend der Neubestimmung des Bundesausschusses wird für den Fall einer Regierungsbeteiligung auf Bundesebene für die Zusammensetzung des Bundesausschusses durch § 19 Absatz 1 Buchstabe (d) geregelt, dass die Mitglieder der Partei in der Bundesregierung qua Amt stimmberechtigte Mitglieder des Bundesausschusses sind.

Der Koordinierungsfunktion des Bundesausschusses in dieser neuen Form entsprechend, gehören als Mitglieder mit beratender Stimme gemäß § 19 Absatz 3 Buchstabe (a) die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie die stellvertretenden Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Partei, gemäß § 19 Absatz 3 Buchstabe (c) und Buchstabe (d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe im Europäischen Parlament sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Partei im Vorstand der Partei der Europäischen Linken dem Bundesausschuss an.

Die Regelung in § 19 Absatz 2 ist identisch mit der in § 22 Absatz 2 der geltenden Satzung enthaltenden Regelung.

Die Regelungen in § 19 Absätze 4 und 5 sind identisch mit den in § 22 Absätze 5 und 6 der geltenden Satzung enthaltenen Regelungen.

(Die Bezeichnung § 19 (neu) bezieht sich auf den [Antrag S17 zur Änderung der Gruppierung der §§ 18 bis 23.](#))